

**NETZWERK STRAFFÄLLIGENHILFE
BADEN-WÜRTTEMBERG GbR**

SCHULDEN UND INHAFTIERUNG

EINE BROSCHÜRE FÜR VER- UND ÜBERSCHULDETE GEFANGENE



„Ich kann freilich nicht sagen, ob es besser werden wird,
wenn es anders wird;
aber so viel kann ich sagen, es muss anders werden,
wenn es gut werden soll.“

(Georg Christoph Lichtenberg)

Ohne Schuldenregulierung scheitert oft die Resozialisierung. Nach sachkundiger Einschätzung der Bewährungshelfer stellen gerade die finanziellen Schwierigkeiten der Probanden ein beachtliches Eingliederungshemmnis dar. In Baden-Württemberg leistet die Justiz über den *Resozialisierungsfonds Dr. Traugott Bender* mit zinslosen Darlehen ansehnliche Unterstützung für Straffällige beim Start in ein straffreies Leben. Über diese Darlehen werden Gläubigerforderungen abgegolten. Dabei kommen Schadenswiedergutmachungen gerade auch den Opfern zugute.

In benachbarten Bundesländern gibt es schon seit längerer Zeit Broschüren für verschuldete Inhaftierte. Sie bieten ihnen Information und Motivation zur Schuldenregulierung an. Das Vorstandsmitglied des Badischen Landesverbandes, Diplomsozialarbeiter Willi Wilhelm - er ist hauptberuflich als Sozialarbeiter im Strafvollzug tätig und zertifizierter Schuldnerberater -, ist ein ausgewiesener Experte auf dem Gebiet *Schulden und Inhaftierung* und hat eine gleichnamige Informationsschrift speziell für Inhaftierte in Baden-Württemberg verfasst. Sie stellt nicht nur eine Hilfe für Inhaftierte dar, sondern bietet auch durch praxisnahe Musterbriefe und Darstellung relevanter Arbeitsabläufe dem Sozialdienst Justizvollzug und den Fallmanagern im landesweiten Nachsorgeprojekt *Chance* Arbeitsstrategien an.

Mit dieser Broschüre liegt erstmals für den baden-württembergischen Strafvollzug und für die Nachsorgeeinrichtungen eine umfassende und praxisnahe Informationsschrift zum Thema Schuldnerberatung vor, die in den kommenden Jahren im Internet stets eine Fortschreibung erfahren soll. Mögen viele Inhaftierte und Praktiker von dieser Informationsschrift Gebrauch machen.

Dr. Karl-Michael Walz

Amtierender Vorsitzender (Januar 2015)

Netzwerk Straffälligenhilfe

Baden-Württemberg

Vorwort	2	4.	Welche Forderungen werden gegen mich gestellt?	12	
Inhaltsverzeichnis	3	4.1	Verzugszinsen	13	
Einleitung	4	4.2	Weitere Kosten	13	
		4.3	Verjährung	14	
1.	Was tun bei Haftbeginn?	5	5.	Was ist ein Mahn- und Vollstreckungsbescheid?	14
1.1	Unterhaltsverpflichtung	5	6.	Wie kann ich meine Schulden loswerden?	14
1.2	Miete und Nebenkosten	5	6.1	Das Verbraucherinsolvenzverfahren	14
1.3	Rundfunkgebühren (früher GEZ)	6	6.1.1	Der außergerichtliche Einigungsversuch in der Privatinsolvenz	15
1.4	Versicherungen	6	6.1.2	Der gerichtlich unterstützte Vergleich	15
1.4.1	Sach- u. Lebensversicherungen	6	6.1.3	Das Restschuldbefreiungsverfahren	15
1.4.2	Krankenversicherungen	6	6.2	Der außergerichtliche Vergleich mit Regulierungsfonds	16
1.5	Ratenkredite / Leasing / sonstige Verträge	6	6.3	Der außergerichtliche Vergleich mit anderen Geldgebern	17
1.6	Telefon- / Handy-Verträge	7	6.3.1	Das Vergleichsmodell	17
1.7	Versandhaus / Inkasso	7	6.4	Das Ratenzahlungsmodell	17
			7.	Fragen und Antworten	18-25
2.	Welche Einkünfte sind in der JVA pfändbar?	7	8.	Anhang: Musterbriefe	26-40
2.1	Geschlossener Vollzug	7		Adressen benachbarter Reso-Fonds	41
2.1.1	Arbeitsentgelt / Ausbildungsbeihilfe	7		Informationen zur Stiftung Resozialisierungsfonds	42
2.1.2	Pfändbares Eigengeld	8		Dr. Traugott Bender	42
2.1.3	Taschengeld	8		Impressum und Danksagung	43
2.1.4	Kindergeld	9			
2.1.5	Renten	9			
2.1.6	Hausgeld	9			
2.2	Offener Vollzug	9			
2.3	Untersuchungshaft	9			
3.	Wie verschaffe ich mir einen Überblick über meine Schulden?	10			
3.1	Forderungen auflisten	10			
3.2	Gläubiger ermitteln	10			
3.3	Wichtige Schuldenarten	11			
3.3.1	Geldstrafen	11			
3.3.2	Unterhaltsverpflichtungen	11			
3.3.3	Schadenswiedergutmachung	11			
3.3.4	Gerichtskosten	12			
3.3.5	Bewährungsaufgabe	12			
3.3.6	Sonstige Forderungen	12			

„Warum soll ich mich um meine Schulden kümmern, oder auch nur meine Gläubiger von meiner Inhaftierung informieren, wenn bei mir ja doch nichts zu holen ist?“

Diese oder ähnliche Fragen begegnen uns bei der Schuldnerberatung in Justizvollzugsanstalten (JVA) immer wieder.

Einige Antworten dazu lauten:

- > um die Verschuldung nicht noch durch sinnlose Zwangsmaßnahmen zu erhöhen,
- > weil unter Umständen selbst in der Haft noch etwas zu pfänden ist,
- > um selbst einen Überblick zu meinen Zahlungsverpflichtungen zu erhalten,
- > um eine Strategie zur Verringerung der Schulden zu entwickeln,
- > weil es noch ein Leben nach der Haft gibt,
- > weil auch Schulden vererbt werden können,
- > um Pluspunkte für Lockerungen oder eine vorzeitige Entlassung zu erzielen.

Oft reicht bereits eine der oben genannten Antworten aus, um Inhaftierte für eine Schuldnerberatung zu motivieren und die ersten Schritte zu machen.

Im baden-württembergischen Strafvollzugsgesetz vom 10.09.2009 ist die Schuldnerberatung in § 41 Abs. 2 JVollzGB als Bestandteil der Hilfe während des Vollzugs aufgeführt.

Die vorliegende Broschüre soll eine „erste Hilfe“ für Inhaftierte darstellen, ersetzt aber nicht die fachkundige Beratung durch den Sozialdienst im Zusammenwirken mit einer Schuldnerberatung. Sie dient dem Sozialdienst Justizvollzug und den Betreuungstellen der Nachsorge (z.B. Fallmanagern im Nachsorgeprojekt Chance) zudem als hilfreiche Info-Broschüre mit aktuellen und praxisnahen Musterbriefen.

Anregungen und Verbesserungen nehme ich gerne entgegen unter:

Willi Wilhelm
Justizvollzugsanstalt Karlsruhe
Riefstahlstr. 9
76133 Karlsruhe
willi.wilhelm@jvkarlsruhe.justiz.bwl.de

Der Autor:

Willi Wilhelm, Jahrgang 1954

Diplom-Sozialarbeiter und zertifizierter Schuldnerberater. Seit über 30 Jahren im Strafvollzug tätig. Er leitet Fort- und Weiterbildungen zum Themenbereich „Schulden / Haft“ für Angehörige des Sozialdienstes der Justiz in Baden-Württemberg. Ehrenamtlich ist er als Referent für Öffentlichkeitsarbeit im Vorstand des Badischen Landesverbandes für soziale Rechtspflege aktiv.

1. Was tun bei Haftbeginn?

Um bereits bei Haftbeginn das Entstehen oder den Anstieg der Schulden zu vermeiden, ist Folgendes zu bedenken:

1.1 Unterhaltsverpflichtung

Zu den häufigsten Zahlungsverpflichtungen gehört der Unterhalt an leibliche Kinder in der vom Gericht oder Jugendamt festgesetzten Höhe. Dieser ist abhängig vom Alter des Kindes sowie vom Einkommen des zur Zahlung Verpflichteten. Zu beachten ist der so genannte „Selbstbehalt“. Bei Arbeit beträgt er 1.080.- Euro, ohne Arbeit 880.- Euro. Da Inhaftierte in der Regel diese Einkommensgrenze nicht erreichen, besteht die Möglichkeit, den Unterhaltstitel „auf null“ stellen zu lassen.

>> *Anlage A*

Dies sollte gleich nach Haftbeginn schriftlich beim Jugendamt, notfalls beim zuständigen Gericht (Abänderungsantrag durch Rechtsanwalt) beantragt werden. Dadurch laufen keine Unterhaltsrückstände auf. Einige Jugendämter reduzieren den Unterhalt auch rückwirkend, wenn dargelegt werden kann, dass in der nachgewiesenen Zeit das Einkommen unterhalb des Selbstbehalt lag.

Unterhaltsvorschuss wird vom zuständigen Jugendamt für ein Kind alleinerziehender Mütter oder Väter für die maximale Dauer von 6 Jahren, aber nur bis zu dessen 12. Lebensjahr gewährt. Ein Rückforderungsanspruch an den Unterhaltsverpflichteten (in der Regel der inhaftierte Vater) besteht nicht mehr, wenn der Unterhalt „auf null“ gesetzt wurde, das heißt der erziehende andere Elternteil erhält für das Kind Unterhaltsvorschuss, ohne dass der

nicht leistungsfähige Elternteil zur Rückzahlung herangezogen wird.

1.2 Miete und Nebenkosten

Nicht selten geht durch die Inhaftierung die angemietete Wohnung von Alleinstehenden verloren. Durch eine Räumungsklage und Zwangsräumung können hohe Kosten entstehen. Nur bei kurzfristigen (bis zu sechs Monaten) Freiheitsstrafen können die jeweils zuständigen Sozialleistungsträger die Mietzahlung auf entsprechende Antragstellung hin übernehmen.

Neben den laufenden Mietzahlungen sind auch die monatlichen Abschlagszahlungen an den Strom- und eventuell Gasversorger zu berücksichtigen. Hier sollte versucht werden, sich lediglich die Grundgebühr in Rechnung stellen zu lassen, da wegen der Inhaftierung kein Verbrauch stattfindet.

Bei längeren Freiheitsstrafen sollte mit dem Vermieter ein Aufhebungsvertrag vereinbart werden. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass die Wohnung bei Haftantritt vollständig geräumt ist. Nur so kann der Vermieter die Wohnung nahtlos weitervermieten.

Wird die Wohnung jedoch von Familienangehörigen im Hartz IV-Bezug mit genutzt, ist die volle Mietzahlung (Kaltmiete plus Nebenkostenpauschale) über den Sozialleistungsträger (zum Beispiel Job-Center) zu beantragen. Koch- und Haushaltsstrom ist dabei aber vom monatlichen Regelbetrag zu begleichen. Zu beachten ist hier jedoch die sogenannte Angemessenheit (Wohnungsgröße und Miethöhe für die verbliebenen Nutzer).

1.3 Rundfunkgebühren (ehemals GEZ) (Seit 1.1.2013: **Beitragsservice der Rundfunkanstalten**).

Seit 1.1.2013 ist jeder Haushalt zur Zahlung der Gebühren für empfangsbereite Geräte verpflichtet. Unter bestimmten Voraussetzungen konnten Sie auch von den Beträgen freigestellt werden, wenn Sie zum Beispiel Hartz IV-Empfänger waren und den entsprechenden Nachweis dem Beitragsservice der Rundfunkanstalten in Köln mitgeteilt hatten. Wenn aufgrund der Inhaftierung Ihr Haushalt aufgelöst wurde, so entfällt ab diesem Zeitpunkt die Beitragspflicht. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass Sie den Beitragsservice von der Auflösung informiert haben. Sollten Sie vor der Haft mit anderen Personen in einem Haushalt gelebt haben, so sind diese, sofern der Haushalt aufrechterhalten wird, beitragspflichtig, da die Zahlungspflicht seit Anfang 2013 nicht mehr an die einzelnen empfangsbereiten Geräte geknüpft ist, sondern pro Haushalt berechnet wird.

Sollten Sie in der Anstalt ein plombiertes TV- oder Radiogerät oder entsprechende gemietete Geräte zum Empfang bereithalten, sind keine Beiträge zu entrichten.

1.4 Versicherungen

1.4.1 Sach- und Lebensversicherungen

Sollten Sie laufende Versicherungsverträge haben, gilt es zu überprüfen, ob diese für die Zeit der Inhaftierung für Familienangehörige wichtig sind (Privathaftpflicht, Hausrat, Risiko-Lebensversicherung) oder ob sie ruhend gestellt werden können. Bei überflüssigen Versicherungen sollte ein Aufhebungsvertrag mit der Versicherungs-

gesellschaft angestrebt werden.

>> *Anlage K*

1.4.2 Krankenversicherung

Während der Inhaftierung sind Sie bei Krankheit über die Anstalt bzw. das Land Baden-Württemberg versichert. Bei einer Privaten Krankenversicherung oder Zusatzkrankenversicherung sollte überprüft werden, ob die monatlichen Versicherungsprämien aufgebracht werden können. Auch kann ein Ruhen während der Inhaftierung mit der Krankenkasse vereinbart werden.

Nach der Entlassung sollten Sie sich sofort wieder bei Ihrer ehemaligen Krankenkasse melden, damit zum einen Versicherungsschutz besteht, zum anderen keine Pflichtbeiträge als Schulden auflaufen.

1.5 Ratenkredite / Leasing / sonstige Verträge

Da zunächst einmal davon ausgegangen werden muss, dass Sie diese genannten Kredit- oder Leasingraten während Ihrer Inhaftierung nicht weiterzahlen können und auch Familienmitglieder selten einspringen, empfiehlt es sich, frühzeitig mit den Vertragspartnern in Kontakt zu treten und die neue Situation zu erklären. Bei kurzzeitigen, überschaubaren Haftstrafen erklären sich einige Institute dazu bereit, die Ratenzahlungen auszusetzen und dafür die Laufzeit zu verlängern. Eine Haftbescheinigung als Nachweis der momentanen Zahlungsunfähigkeit ist hier sicherlich hilfreich.

WELCHE EINKÜNFTE SIND IN DER JVA PFÄNDBAR?

>> *Anlage G*

Sollte der Gläubiger seine Forderung titulieren lassen wollen, ist auf die günstigste Variante, ein notarielles Schuldanerkenntnis, hinzuweisen.

1.6 Telefon- / Handyverträge und Fitness-Studio

Bei längerfristiger Inhaftierung von Allein-stehenden ist es empfehlenswert, den Festnetzanschluss/Flatrate und den Vertrag mit dem Fitness-Studio zu kündigen. Sollten Sie ein Handy/Smartphone mit Vertrag besitzen und dieses nicht von Ihren Familienangehörigen weiter genutzt werden, ist der Anbieter auf die neue Situation hinzuweisen und um Vertragsauf-lösung oder Ruhendstellung des Vertrags zu bitten. Ihre Zahlungsunfähigkeit sollte mittels einer Haftbescheinigung nachge-wiesen werden.

>> *Anlage G*

Bei Nichtbezahlung von laufenden Rech-nungen kann der Telekommunikationsbe-treiber den Vertrag kündigen und Scha-densersatz in Höhe der Grundgebühren und eines Mindestumsatzes für die Rest-laufzeit fordern.

Ist eine Nutzung für längere Zeit ausge-schlossen, sollten Sie anbieten, das Mobil-funkgerät an den Anbieter zurück zu schi-cken, um die Forderung zu reduzieren.

>> *Anlage L*

1.7 Versandhaus / Inkasso

Sollten Sie Schulden bei einem Versand-haus oder einem Inkassounternehmen haben, ist dem Vertragspartner rechtzeitig

die Zahlungsunfähigkeit mittels einer Haft-bescheinigung nachzuweisen, bevor ein Rechtsanwalt oder weitere Inkassounter-nehmen beauftragt werden.

>> *Anlage G*

Auf keinen Fall sollten vorformulierte Schuldanerkenntnisse oder Ratenverein-barungen von Inkassounternehmen von Ihnen unterschrieben werden, da hiermit alle Kosten, inklusive der Einigungsgebühr für diesen unterschriebenen Vordruck, an-erkannt werden!

2. Welche Einkünfte sind in der JVA pfändbar?

2.1. Geschlossener Vollzug

2.1.1 Arbeitsentgelt / Ausbildungsbeihilfe

Für eine Tätigkeit in der JVA erhält der Ge-fangene ein Entgelt. 3/7 davon dienen als Hausgeld, zum Beispiel für den persönli-chen Einkauf, 4/7 werden dem Überbrü-ckungsgeld zugerechnet. Dieses Überbrü-ckungsgeld ist für die Zeit nach der Haft gedacht, kann aber auch nach Absprache mit der Anstalt bereits während der Inhaf-tierung für Resozialisierungszwecke teil-weise freigegeben werden. Das Ü-Geld ist in Baden-Württemberg für jeden Gefange-nen pauschal festgelegt.

Die Höhe des Ü-Geldes richtet sich dem-nach nicht konkret nach Ihren Unterhalts-verpflichtungen gegenüber den Personen, die bis zum Zeitpunkt der Inhaftierung im gemeinsamen Haushalt mit Ihnen gelebt haben und deren Unterhaltsansprüche voraussichtlich auch nach Haftentlassung noch existieren. Die Höhe des zu bilden- den Überbrückungsgeldes ist in Baden-

WELCHE EINKÜNFTE SIND IN DER JVA PFÄNDBAR?

Württemberg festgesetzt auf 1.882,50 Euro (Stand Januar 2016). Sollten Sie einen größeren Bedarf an Überbrückungsgeld haben (z.B. wegen höherer Anzahl Unterhaltsberechtigter oder hoher Schadenssummen), so besteht die Möglichkeit, dass die Anstalt das Überbrückungsgeld entsprechend höher ansetzt.

Das Überbrückungsgeld ist für den „normalen“ Gläubiger nicht pfändbar und wird Ihnen bei Entlassung ausgezahlt. Nur die Unterhaltsberechtigten können wegen ihres laufenden Unterhaltsanspruchs auf ihren Überbrückungsgeldanteil durch eine Pfändung zugreifen.

Denkbar und sinnvoll ist der teilweise Einsatz des Überbrückungsgeldes zur Schuldenregulierung - Schadenswiedergutmachung z.B. über eine Gesamtsanierung über die Dr. Traugott-Bender-Stiftung (Reso-Fonds).

Steht bei der Festsetzung des Ü-Geldes bereits fest, dass dieses während Ihrer Haftzeit nicht voll angespart werden kann, so wird bereits vorhandenes Eigengeld dem Ü-Geld bis zur festgesetzten Höhe zugerechnet. Eventuell überschüssiges Eigengeld ist pfändbar.

2.1.2 Pfändbares Eigengeld

Sobald das festgesetzte Überbrückungsgeld vollständig angespart ist, werden 4/7 des monatlichen Arbeitsentgelts frei und dem Eigengeldkonto zugeführt. Dieses Eigengeld ist voll pfändbar.

Eine Pfändung des sogenannten Eigengeldes läuft leer, wenn es zum Beispiel frühzeitig an den Unterhaltsempfänger oder an Geschädigte der Straftat abgetreten wurde.

>> *Anlage B*

Diese Abtretung sollte der Anstalt und der Zahlstelle vorlegt werden. Pfändungen, die bei der Zahlstelle eingehen, dürfen dann nicht berücksichtigt werden, da die Abtretung vom Datum her älter ist als der Eingang der Pfändung. Das pfändbare Eigengeld wird sodann dem Abtretungsgläubiger, hier dem Unterhaltsberechtigten oder Geschädigten, überwiesen.

Sollten keine Zahlungsverpflichtungen gegenüber Unterhaltsberechtigten oder Straftatopfern vorhanden sein, ist eine Abtretung auch zu Gunsten eines anderen Gläubigers möglich. Es sollte aber auf jeden Fall der Grund der Abtretung mit angegeben werden (zum Beispiel ein Darlehensvertrag, Finanzierung eines Kfz durch die Oma, Ansparen auf Treuhandkonto).

Sondergeld I: Das Sondergeld I wurde in Baden-Württemberg eingeführt als Ersatz für den Paketeinkauf. Das Sondergeld I beträgt derzeit (Stand Januar 2016) 62,75 Euro p.M. und ist vor der Pfändung geschützt. Sondergeld I kann maximal drei x angespart werden, geht dann danach bei Strafhaft auf das Überbrückungsgeldkonto bzw. in der Untersuchungshaft auf das Eigengeld und wäre im letzteren Fall pfändbar.

Sondergeld II: Zum Sondergeld II gehören zweckgebundene Einzahlungen, die der Wiedereingliederung dienen (z.B. Zahnarztrechnung, Brille usw.) Auch das Sondergeld II ist vor der Pfändung geschützt.

2.1.3 Taschengeld

Als Gefangener haben Sie ggf. Anspruch auf Taschengeld. Dies allerdings nur, wenn Sie ohne eigenes Verschulden ohne Arbeit oder ohne Ausbildung sind und keinerlei andere Bezüge (z. B. Rente) erhalten.

Taschengeld wird nur auf Antrag gewährt, die Höhe ist durch Erlass geregelt und beträgt derzeit max. 36,96 Euro p.M. Es ist nicht pfändbar und dient der Existenzsicherung in der Strafhaft (Stand 2016).

2.1.4 Kindergeld

Unter Umständen steht Ihnen während der Haft Kindergeld zu, sofern Sie sich in Ausbildung befinden und die Altersgrenze noch nicht erreicht haben. Sollte Kindergeld an die Anstalt überwiesen werden, wird dieses als Eigengeld verbucht und ist somit pfändbar.

2.1.5 Renten

Für Rentner und deren Rentenbezüge gelten besondere Regelungen und Haftkostenbeiträge sind zu entrichten. Näheres ist beim Sozialdienst der Justizvollzugsanstalt zu erfahren.

2.1.6 Hausgeld

Hausgeld ist nicht pfändbar. Zwei Ausnahmen sind jedoch möglich:

- Ein von Ihnen in der Haftanstalt verursachter Schaden kann mit Hausgeld verrechnet werden.
- Sie haben gegen eine Maßnahme im Vollzug Beschwerde bei Gericht eingelegt. Wenn die Entscheidung für Sie negativ ausfällt, kann das Gericht Ihnen die dadurch entstandenen Gerichtskosten auferlegen und mit Teilen des Hausgeldes aufrechnen.

2.2 Offener Vollzug

Im offenen Vollzug haben Sie die Möglichkeit, Arbeitseinkommen zu erzielen. Sollte

Ihr Überbrückungsgeld nicht voll angespart sein, wird ein entsprechender Teil dafür verwendet. Nach Abzug der Haftkosten, Fahrtkosten und Verpflegung, steht Ihnen der Restbetrag zur freien Verfügung, sofern keine pfändbaren Anteile aufgrund einer Pfändung/Aufrechnung/Abtretung abgeführt werden müssen.

2.3 Untersuchungshaft

Für den Untersuchungsgefangenen wird weder Überbrückungsgeld festgelegt noch ein Hausgeldkonto geführt. Einkünfte, zum Beispiel aus Hausarbeit oder Geldanweisungen von „draußen“, sind als Eigengeld zu behandeln und somit teilweise pfändbar. Beim Vorliegen einer Aufrechnung/Pfändung muss Ihnen aber ein Betrag zur Deckung Ihrer persönlichen Bedürfnisse verbleiben. Dieser beträgt zur Zeit 80,80 Euro p.M. (Stand 2016).

Anspruch auf ein Taschengeld von der Justizvollzugsanstalt existiert in der U-Haft nicht.

Sollten Sie weder über Einkommen in der Anstalt verfügen, noch Gelder von „draußen“ erhalten, haben Sie die Möglichkeit, Leistungen nach SGB XII beim zuständigen Sozialleistungsträger zu beantragen. Zuständig ist der kommunale Sozialleistungsträger, wo Sie sich vor Haft aufgehalten haben. Bei Bewilligung erhalten Sie einen Anteil des Regelsatzes nach SGB, das sind derzeit 52,52 Euro p.M. (13% RS). Dieses Geld ist unpfändbar.

Als Asylbewerber steht Ihnen in der Untersuchungshaft nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (sofern mittellos und ohne Einkommen) ein Taschengeld zu, das sich am Taschengeld nach dem SGB XII orientiert und von den Regierungspräsidien bzw. kom. Leistungsträgern gewährt wird.

3. Wie verschaffe ich mir einen Überblick über meine Schulden?

3.1 Forderungen auflisten

Zunächst einmal sollten Sie sämtliche Gläubigerunterlagen sammeln und die einzelnen Zahlungsverpflichtungen nach Gläubigern sortieren. Das jeweils aktuellste Gläubigerschreiben ist als oberstes zu nehmen. Zu beachten ist, dass ein Gläubiger auch mehrere Forderungen besitzen kann. Durch sein Aktenzeichen ist eine Unterscheidung für Sie möglich.

Jede Forderung sollte von Ihnen ein eigenes Aktenzeichen mit fortlaufender Nummerierung erhalten. Zum Beispiel: Anfangs- und Endbuchstaben Ihres Namens und die laufende Nummer aus ihrer Liste (CH 01, CH 02, ...). Dies hat sich in der Praxis als sehr hilfreich erwiesen, damit eine bessere Zuordnung bei Antwortschreiben der Gläubiger für Sie möglich ist.

Außerdem ist es ratsam, eine Gesamtübersicht mit allen Gläubigern, deren Adressen, wenn möglich mit der Straßenanschrift und Gläubigeraktenzeichen, den Forderungssummen, und – falls bekannt – des Ursprungsgläubigers, zu erstellen.

Beachten Sie bitte, dass ein Gerichtsvollzieher keine eigene Forderung besitzt, sondern nur den Auftrag eines Gläubigers erfüllt. Hier ist ebenso wie bei einem Gericht der Auftrag gebende Gläubiger in die Liste einzutragen. Viele Gläubiger beauftragen auch Rechtsanwälte und Inkassofirmen mit der Durchsetzung ihrer Forderungen, in der Liste sind diese dem Ursprungsgläubiger zuzuordnen. Sollte ein Rechtsanwalt eine Honorarforderung besitzen, ist natürlich dieser einzutragen.

>> Anlage C

3.2 Gläubiger ermitteln

Sollten Sie noch Schulden bei Gläubigern vermuten, die sich bislang nicht gemeldet haben und von denen Sie keine Unterlagen mehr besitzen, besteht die Möglichkeit, sich bei Gläubigerauskunfteien eine sogenannte kostenlose Eigenauskunft schicken zu lassen. In diesen Dateien sind evtl. weitere Forderungen aufgelistet, die Gläubiger gegen Sie besitzen. Bitte benutzen Sie die im Anhang befindlichen Vordrucke für die Auskunftersuchen und legen Sie je eine Kopie Ihres Ausweises, eine Haftbescheinigung (erhalten Sie auf Antrag von der JVA) und gegebenenfalls eine Meldebestätigung bei. Seit Sommer 2010 sind solche Eigenauskünfte einmal im Jahr kostenlos für Sie.

>> Anlage D1 und D2

Hier die bekanntesten Gläubigerdateien:

- SCHUFA - Holding AG
Postfach 102566
44725 Bochum
- CEG Creditreform Consumer GmbH
Hellersberger Str. 11
41460 Neuss
- Infoscore Consumer Data GmbH
Rheinstr. 99
76532 Baden-Baden
- Bürgel Wirtschaftsinformationen
Gasstr. 18
22761 Hamburg

Eine weitere Möglichkeit, an Gläubigeradressen und Aktenzeichen zu gelangen, ist das Vollstreckungsregister beim zuständigen Amtsgericht, in dessen Geschäftsbereich Sie ihren Wohnsitz hatten

oder noch haben. Auch Gerichtsvollzieher sind vielfach bereit, die Angaben kostenlos zu übersenden und haben auch Zugang zum zentralen Vermögensverzeichnis.

>> *Anlage E*

Sie können auch bei Ihrem ehemaligen Arbeitgeber oder früheren Haftanstalten nachfragen, welcher Gläubiger dort eine Pfändung, Abtretung oder Aufrechnung vorgelegt hatte.

3.3 Wichtige Schuldenarten

3.3.1 Geldstrafen

Sollten Sie in Ihren Unterlagen noch eine Zahlungsaufforderung von einer Staatsanwaltschaft über eine Geldstrafe (nicht Gerichtskosten) finden, ist hier zunächst einmal zu klären, inwieweit diese durch die Verbüßung der Ersatzfreiheitsstrafe (im Wege der Anschlussvollstreckung) bereits erledigt ist. Geldstrafen könnten auch bereits im Vorfeld durch gemeinnützige Arbeit ihre Erledigung gefunden haben. Während der Inhaftierung kann eine Geldstrafe leider nicht mehr so einfach gemeinnützig abgearbeitet werden, da die Staatsanwaltschaft ein Interesse daran hat, „alte“ Geldstrafen im Wege der Anschlussvollstreckung als Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen zu lassen. Es besteht nach wie vor die Möglichkeit diese Geldstrafe durch entsprechende Zahlungen von Tagessätzen zu verringern und somit die Ersatzfreiheitsstrafe zu reduzieren oder ganz abzuwenden.

Auch im offenen Vollzug ist ein Antrag auf Tilgung einer uneinbringlichen Geldstrafe durch gemeinnützige Arbeit denkbar.

3.3.2 Unterhaltsverpflichtungen

Wie bereits unter 1. beschrieben, sollten Sie bei Unterhaltsverpflichtungen den Zahlungsempfänger, zum Beispiel das zuständige Jugendamt, von Ihrer Inhaftierung benachrichtigen und die Abänderung des Unterhaltstitels sicherstellen. Sofern Sie nicht wegen Verletzung der Unterhaltspflicht inhaftiert sind, wird diesem Antrag in der Regel entsprochen, da Ihr Einkommen unter dem „Selbstbehalt“ liegt.

Bei regelmäßigem Einkommen in der Strafanstalt empfiehlt es sich, eine freiwillige Abtretung des Eigengeldes zu Gunsten des laufenden Unterhalts zu tätigen.

>> *Anlage B*

3.3.3 Schadenswiedergutmachung

Dabei handelt es sich in der Regel um Forderungen von Straftatopfern oder Versicherungen. Auch Arbeitgeber eines Opfers können wegen einer Lohnfortzahlung des verletzten Arbeitnehmers einen Anspruch gegen Sie haben. Bei Schadenersatzforderungen aufgrund einer vorsätzlich begangenen Straftat ist besonders zu beachten, dass für diese nicht die Pfändungstabelle nach § 850c ZPO gilt, sondern Ihr späteres Einkommen bis auf Ihren „notwendigen Lebensunterhalt“ gepfändet werden kann (Vorrechtsbereich), wenn dies der geschädigte Gläubiger beantragt. Darum sollten Sie bereits während der Inhaftierung mit diesen Gläubigern Kontakt aufnehmen, um eine einvernehmliche Regelung herbeizuführen (z. B. ein freiwilliges Schuldanerkenntnis und Abtretung des Eigengeldes zugunsten des Opfers).

3.3.4 Gerichtskosten

Aufgrund Ihrer Verurteilung werden Sie in der Regel auch zu den dadurch entstandenen Kosten herangezogen. Diese werden in Baden-Württemberg zentral von der Landesoberkasse eingefordert. Diese Kosten können nicht durch Haft getilgt werden.

Bei den Forderungen der Landesoberkasse wegen Gerichtskosten handelt es sich um einen „normalen“ Gläubiger, vergleichbar mit einem Inkassobüro oder einer Bank. Die Gerichtskasse hat allerdings die Möglichkeit der Pfändung Ihres Eigenes, sofern dieses nicht bereits früher abgetreten oder verpfändet wurde.

Sind seit Rechtskraft der Verurteilung erst einige Wochen vergangen, haben Sie bei anhaltender Zahlungsunfähigkeit auch die Möglichkeit, bei der zuständigen Staatsanwaltschaft den Antrag auf „Absehen vom Kostenansatz“ zu stellen. Bei entsprechenden Nachweisen einer dauernden Zahlungsunfähigkeit kann der Kostenbeamte dann von der Rechnungsstellung absehen oder Ratenzahlungen bewilligen. Sollte ein Entlassungsgutachten für Sie in Auftrag gegeben worden sein, so sind diese Gutachterkosten als Verfahrenskosten anzusehen und werden zu den Gerichtskosten addiert.

3.3.5 Bewährungsauflage / Geldbuße

Bei einem Widerruf der Bewährung ist auch die Bewährungsauflage zur Zahlung eines Geldbetrages an die Staatskasse/ gemeinnützige Einrichtung erledigt.

Existiert aber noch eine laufende Bewährung, ist mit der aufsichtsführenden Stelle

Kontakt aufzunehmen und die Zurückstellung der Auflage bis zum Haftende zu beantragen. Nach Ihrer Entlassung haben Sie die Möglichkeit, die Geldauflage weiter zu tilgen oder diese auf Antrag in gemeinnützige Arbeitsstunden umwandeln zu lassen.

3.3.6 Sonstige Forderungen

Alle anderen Forderungen haben zunächst keine direkte Auswirkung auf Ihre Inhaftierung und sind alle gleich zu behandeln. Das bedeutet, dass entweder allen oder keinem eine Zahlung angeboten werden sollte. Der Grund liegt zum einen in der Gleichbehandlung aller Gläubiger, zum anderen ist nur eine Gesamtanierung mit allen Forderungsinhabern überschaubar und bringt Ihnen eine wirtschaftliche Perspektive.

4. Welche Forderungen werden gegen mich gestellt?

Um die vom Gläubiger geltend gemachte Forderung kontrollieren zu können, ist der Gläubiger um Zusendung einer kostenlosen Forderungsaufstellung zu bitten.

>> *Anlage F*

Wichtig ist, dass der Forderungsverlauf erkennbar ist, sodass man daraus ablesen kann, wann die Forderungsbestandteile entstanden und wie viele Zinsen aufgelaufen sind, wann Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet und wie Ratenzahlungen verrechnet wurden. Deshalb muss es sich um eine sogenannte detaillierte Forderungsaufstellung, aufgliedert nach Hauptforderung, Kosten, Zinsen und Entstehungsdatum, handeln.

4.1 Verzugszinsen

Grundsätzlich gerät der Schuldner in Verzug, wenn er gemahnt wird oder den fest vereinbarten Zahlungstermin versäumt. Ab Verzugsbeginn darf der Gläubiger Verzugszinsen berechnen. Allerdings tritt der Verzug automatisch ein, wenn der Verbraucher 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung, die eine entsprechende Belehrung enthalten muss, nicht zahlt.

Die laufend anfallenden Verzugszinsen lassen die Gesamtforderung immer weiter ansteigen und sind ein Grund dafür, dass es zunehmend schwieriger wird, die Forderung zu tilgen. Gezahlte Raten werden zunächst mit angefallenen Kosten und dann mit Zinsen verrechnet. Erst wenn diese beiden vollständig bezahlt wurden, findet die Tilgung der Hauptforderung statt. Eine andere Verrechnung ist auf Antrag und mit Zustimmung des Gläubigers möglich.

Der normale Zinssatz beträgt gemäß § 288 I BGB: Basiszinssatz plus 5 %. Es handelt sich um einen gesetzlich pauschalierten Mindestverzugszins, den der Gläubiger grundsätzlich immer bei Verzug verlangen kann.

Der Basiszinssatz wird von der Deutschen Bundesbank festgelegt. Die jeweilige Höhe des Satzes wird in größeren Tageszeitungen veröffentlicht. Der Verzugszins Januar 2016 beträgt 4,17 %. Auf Nachweis kann stattdessen ein Privatgläubiger auch seinen konkreten Vermögensschaden (zum Beispiel den Dispositionssatz, den er seiner Bank zahlen muss) an den Schuldner „weitergeben“.

4.2 Weitere Kosten

- Mahngebühren werden nicht geschuldet, wenn die Mahnung offensichtlich unsinnig war, sonst 5.- Euro je Mahnung.
- Inkassokosten werden nur in Höhe vergleichbarer Rechtsanwaltskosten geschuldet. Der Gläubiger darf nur entweder Rechtsanwaltskosten oder Inkassokosten in Rechnung stellen (Schadensminderungspflicht).
- Kontoführungsentgelte werden zwar von vielen Inkassodienstleistern berechnet, fallen aber nicht bei Rechtsanwälten an. Diese Entgelte stellen keine realen Schadensposten dar und sind deshalb nicht zu ersetzen.
- Kosten zur Anschriftenermittlung sollten nur in Höhe der tatsächlichen Gebühr (ca. 10.- Euro bis 15.- Euro) berechnet werden.

Bevor Sie sich mit dem Gläubiger um einzelne Positionen seiner Aufstellung „streiten“, sollten Sie sich über die weiteren Schritte im Klaren sein. Wenn Sie zum Beispiel auf einen Vergleich abzielen, sollte in Erwägung gezogen werden, „strittige“ Positionen zunächst nicht anzusprechen.

4.3 Verjährung

Alle Forderungen verjähren irgendwann. Allerdings sind die Verjährungsfristen recht unterschiedlich. Es kommt darauf an, ob eine Forderung titulierte ist oder nicht, ob verjährungsunterbrechende Maßnahmen

WIE KANN ICH MEINE SCHULDEN LOSWERDEN?

stattgefunden haben, wie zum Beispiel Zahlungen, Stundungsgesuche, Beauftragung des Gerichtsvollziehers usw.

Hier einige Beispiele:

Anspruch	Verjährungsfrist (seit 1.1.2014)
Gerichtskosten	4 Jahre
Miete	3 Jahre
Rechtanwaltskosten	3 Jahre
Schuldanerkenntnis, Schadensersatz ohne Notar	3 Jahre
mit Notar	30 Jahre
rechtskräftiges Urteil	30 Jahre
Rückforderungsbescheid der Sozialbehörde	30 Jahre
Schadensersatz bei vorsätzlicher Verletzung u. a.	30 Jahre

Die Frist beginnt zum Jahresende und Kenntnis von Forderungsgrund und Schuldner (Adresse).

5. Was ist ein Mahn- und Vollstreckungsbescheid?

Sobald sich ein Schuldner in Zahlungsverzug befindet, hat der Gläubiger die Möglichkeit, beim Amtsgericht, nach Zahlung der entsprechenden Kosten, den Antrag auf Erlass eines Mahn- und Vollstreckungsbescheids zu stellen. Das Gericht prüft nicht die Rechtmäßigkeit der Forderung. Deshalb sollte der Schuldner nach Zustellung prüfen und gegebenenfalls mit dem mitgeschicktem Widerspruchsförmular (vollständig oder teilweise) Widerspruch beim Amtsgericht einlegen, sofern die Forderung an sich oder Teile davon zu Unrecht geltend gemacht werden. Erst wenn der Schuldner Widerspruch (bzw. später Einspruch gegen den Bescheid)

ingelegt hat, prüft das Gericht die Forderung. Hierdurch entstehen weitere Kosten. Deshalb sollte der Widerspruch/Einspruch nur eingelegt werden, wenn die Forderung, oder Teile davon, wie zum Beispiel Zinsen oder Kosten, nicht berechtigt sind.

6. Wie kann ich meine Schulden loswerden?

6.1 Das Verbraucherinsolvenzverfahren

Seit 1999 gibt es für Privatpersonen die Möglichkeit des Verbraucherinsolvenzverfahrens mit Restschuldbefreiung. Nachfolgend soll nur ein kurzer Überblick über das Verfahren gegeben werden. Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Schuldnerberatungsstelle.

Das Verfahren kann jeder beantragen, der überschuldet und zahlungsunfähig oder unmittelbar von Zahlungsunfähigkeit bedroht ist, das heißt seinen laufenden Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Vor Antragstellung muss das Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs durch eine Bescheinigung nachgewiesen werden. Für die Antragstellung zur Eröffnung der Privatinsolvenz besteht Vordruckzwang.

Aktuell oder ehemals Selbstständige mit mehr als 19 Gläubigern und/oder Forderungen aus Arbeitnehmerverhältnissen (zum Beispiel Löhne, Steuern, Arbeitnehmer-/Arbeitgeberanteile von Sozialversicherungen) müssen den Antrag auf Regelinsolvenz ohne den Nachweis eines außergerichtlichen Einigungsversuchs stellen. Auch hier ist die Restschuldbefreiung möglich.

6.1.1 Der außergerichtliche Einigungsversuch in der Privatinsolvenz

Vor dem Antrag auf Privatinsolvenz muss sich der Überschuldete mit Hilfe der Schuldnerberatungsstelle oder eines Rechtsanwalts um eine Einigung mit allen Gläubigern auf der Grundlage eines Schuldenbereinigungsplans bemühen. Der Schuldenbereinigungsplan enthält einen Vorschlag des Schuldners, wie eine angemessene Schuldenbereinigung mit allen bekannten Gläubigern herbeigeführt werden kann. Dabei werden die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse berücksichtigt.

Das Scheitern der Verhandlungen muss von einer anerkannten Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle oder einer entsprechenden Person, wie zum Beispiel einem Rechtsanwalt, bescheinigt werden. Erst dann kann beim zuständigen Insolvenzgericht der korrekt und lesbar ausgefüllte amtliche Vordruck samt Gläubiger- und Forderungs- und Vermögensverzeichnis eingereicht werden.

6.1.2 Der gerichtlich unterstützte Vergleich

Nach Eingang des vollständigen Insolvenzantrags beim Gericht und bei Aussicht auf Erfolg, wird das Gericht auf der Grundlage des eingereichten Schuldenbereinigungsplans eine Einigung mit den Gläubigern versuchen. Wenn die Kopf- und Forderungsmehrheit der Gläubiger diesem Plan zustimmt, kann das Gericht sogar die fehlenden Zustimmungen einzelner Gläubiger ersetzen.

6.1.3 Das Restschuldbefreiungsverfahren

Scheitert der gerichtliche Vergleichsversuch, wird das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet. Die Verfahrenskosten trägt grundsätzlich der Schuldner. Verfügt der Schuldner nicht über die finanziellen Mittel zur Zahlung der Verfahrenskosten, so kann er einen Stundungsantrag stellen. Die Kosten in Höhe von ca. 2.000.- Euro werden dann zunächst gestundet und gegebenenfalls später aus den pfändbaren Einkommensanteilen während d. Wohlverhaltensperiode (WVP) vorrangig zurückgezahlt. Hat der Schuldner kein pfändbares Einkommen, so soll er nach Erteilung der Restschuldbefreiung die Verfahrenskosten in Raten abzahlen, längstens 4 Jahre. Es gelten aber Existenzminimum gewährleistet bleibt. Bei Verfahrenseröffnung wird vom Gericht ein Insolvenzverwalter eingesetzt. Diesem tritt der Schuldner für die Dauer von maximal 6 Jahren seinen pfändbaren Einkommensanteil ab. Aufgabe des Verwalters ist es, gegebenenfalls pfändbares Vermögen zu verwerten und die amtliche Forderungs-/Gläubigerliste zu erstellen.

Nicht restschuldbefreiungsfähig sind Schadenswiedergutmachungen aus vorsätzlich begangenen und unerlaubten Handlungen, also vorsätzlichen Straftaten. Diese „deliktischen Schadensersatzforderungen“ müssen jedoch als solche vom Gläubiger beim Insolvenzverwalter angemeldet worden sein und der Schuldner darf dem nicht ausdrücklich schriftlich widersprochen haben. Ebenso sind Geldstrafen, Bewährungsauflagen, Ordnungswidrigkeiten, Geldbußen und Verurteilungen zu Wertersatzverfall von der Restschuldbefreiung ausgenommen, sowie ab 1.7.2014 rückständiger Unterhalt,

sofern er vorsätzlich nicht gezahlt wurde und Steuerschulden nach Verurteilung wegen Steuerhinterziehung.

Das Insolvenzgericht ordnet die Restschuldbefreiung an, wenn keine Versagensgründe vorliegen.

Die Restschuldbefreiung wird auf Antrag des Gläubigers aus insbesondere nachfolgenden Gründen versagt:

- Vermögensverschwendung im Jahr vor der Antragstellung,
- rechtskräftige Verurteilung wegen Insolvenzstraftat,
- Abgabe falscher schriftlicher Angaben über wirtschaftliche Verhältnisse bei Beantragung von Krediten oder öffentlichen Leistungen innerhalb von drei Jahren vor Antragstellung,
- Abgabe vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Falschangaben im Forderungs- und Vermögensverzeichnis,
- Versagung oder Erteilung einer Restschuldbefreiung in den letzten zehn Jahren vor Antragstellung.

Nach Abschluss des gerichtlichen Insolvenzverfahrens beginnt die Wohlverhaltensperiode. Während dieser Zeit muss der Schuldner wichtigen Obliegenheiten nachkommen. Insbesondere muss er eine angemessene Erwerbstätigkeit ausüben oder sich nachweislich um eine solche bemühen (Bewerbungstagebuch führen). Er darf keine zumutbare Tätigkeit ablehnen. Weiterhin muss er jeden Wohnungs- und Arbeitsplatzwechsel sowie jede Einkommensveränderung dem Insolvenzverwalter und dem Insolvenzgericht anzeigen. Hält sich der Schuldner an oben genannte Verpflichtungen, so erteilt das Insolvenz-

gericht 6 Jahre nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Restschuldbefreiung.

Ab 1.7.2014 ist eine Verkürzung möglich:

- auf 3 Jahre, wenn die Verfahrenskosten vom Schuldner gezahlt werden und die Gläubiger mindestens 35 % ihrer Forderungen erhalten haben,
- auf 5 Jahre, wenn der Schuldner zumindest die Verfahrenskosten bezahlt hat.

6.2 Der außergerichtliche Vergleich mit Regulierungsfonds

In einigen Bundesländern existieren Fonds, Stiftungen oder Vereine, die unter bestimmten Bedingungen straffällig gewordenen Personen oder ehemaligen Drogenabhängigen ein Umschuldungsdarlehen zur Verfügung stellen. Ziele der Umschuldung über eine solche Stiftung sind, Opferschutz zu bieten, alle Forderungen mit einzubeziehen und die Rückfälligkeit zu verhindern.

>> *Anlage M*

Um an ein solches Darlehen zu gelangen, sind diverse Kriterien zu erfüllen. Diese sind durch eine/n Sozialarbeiter/in oder Schuldnerberater/in mit einer **Voranfrage** beim Fonds abzuklären. Auch können Teile des Überbrückungsgeldes von der Anstalt für Ihre Resozialisierung freigegeben werden. So ist eine Kombination von Überbrückungsgeld und Stiftungsmitteln möglich.

Für Insassen und Haftentlassene mit Wohnsitz in Baden-Württemberg ist Ansprechpartner:

Stiftung Dr. Traugott-Bender, NEUSTART gemeinnützige GmbH, - Zentralbereich Sozialarbeit -, Rosenbergstr. 122, 70193 Stuttgart (www.resofonds-bw.de).

Ehemals Drogenabhängige können sich an die Marianne von Weizäcker Fonds - Stiftung, Integrationshilfe, Grünstr. 99, 59063 Hameln, wenden.

6.3 Der außergerichtliche Vergleich mit anderen Geldgebern

Hier kommen Familienangehörige, weitere Stiftungen (zum Beispiel „Familie in Not“), gemeinnützige Vereine, Kirchengemeinden oder auch Arbeitgeber (wenn Sie am offenen Vollzug teilnehmen) in Frage.

Es sollte ein Darlehensvertrag mit entsprechender Klausel erstellt werden, dass eine Auszahlung an die Gläubiger erst erfolgt, wenn der Sanierungsplan von allen Forderungsinhabern angenommen wurde.

6.3.1 Das Vergleichsmodell

Wie beim außergerichtlichen Einigungsversuch (siehe 6.1.1) sollen auch hier alle Gläubiger mit einer Einmalzahlung zufriedengestellt werden. Dabei ist allen die gleiche Vergleichsquote, zum Beispiel 5 % der Forderung, anzubieten, um die Gleichbehandlung zu garantieren. Durch Übersendung des Sanierungsplans an alle Forderungsinhaber erhalten diese einen Einblick in die Überschuldungssituation und die Sanierungsbemühung.

>> Anlage I

Die Auszahlung aller Vergleichssummen muss schon vor dem Angebot an die Gläubiger, zum Beispiel durch ein Familien-/Verwandtendarlehen, Stiftungsmittel oder Vereine sichergestellt sein. Resofonds entscheidet über Darlehen erst nach Zustimmung der Gläubiger.

Ein Antrag an die Anstaltsleitung auf Freigabe des Überbrückungsgeldes oder von Teilen davon ist in einigen Fällen auch möglich, sofern die Wiederansparung bis zum Entlassungszeitpunkt gewährleistet ist und es der Eingliederung dient. Die Freigabe des Überbrückungsgeldes für eine Schuldensanierung erfolgt durch einen entsprechenden Antrag an die Anstaltsleitung.

6.4 Das Ratenzahlungsmodell

Bei niedriger Verschuldung, kleiner Gläubigeranzahl und regelmäßigem Einkommen können Ratenzahlungen sinnvoll sein, sofern innerhalb eines überschaubaren Zeitraums alle Forderungen vollständig getilgt werden können. Dies sollte mit den Gläubigern schriftlich vereinbart werden, ohne dass weitere Kosten, wie zum Beispiel eine Einigungsgebühr, entstehen.

Nachteil: Beim Ausbleiben einer Rate ist es möglich, dass die Ursprungsforderung wieder auflebt und ein zuvor vereinbarter Vergleich hinfällig wird.

7. Fragen und Antworten

Abtretung

Der häufigste Fall ist die sogenannte Lohnabtretung. Bei einer Lohnabtretung (auch Sicherungsabtretung genannt) tritt der Schuldner bereits bei Vertragsabschluss den pfändbaren Anteil seines Lohns an den Gläubiger ab. Ist der Schuldner nicht mehr zahlungswillig, kann der Gläubiger den pfändbaren Lohnanteil direkt beim Arbeitgeber durch Vorlage (= Offenlegung) der Abtretung einfordern. Der Gläubiger braucht den Lohn nicht pfänden zu lassen und erspart sich hier den kostspieligen Weg zum Mahn- und Vollstreckungsbescheid. Eine Lohnabtretung besitzt Vorrang gegenüber einer Pfändung, wenn das Datum der Unterschrift auf der Abtretung vor dem Eingang der Pfändung liegt.

In der täglichen Praxis enthält jeder Kreditvertrag eine Abtretungserklärung. Neben dem pfändbaren Lohnanteil können sämtliche weitere Zahlungsansprüche, wie Guthaben aus Bausparverträgen, Mietentnahmen, pfändbare Sozialleistungen (zum Beispiel Rente, ALG I, Krankengeld), Eigenlohn usw. abgetreten werden.

Angstraten

Darunter versteht der Schuldnerberater Zahlungen des Schuldners an einen Gläubiger, die nicht wirklich zu einer Tilgung der gesamten Forderung führen. Oft werden nur Zinsen und Kosten damit beglichen, die Hauptforderung bleibt dabei bestehen.

Nur weil ein Gläubiger „droht“ oder „Druck“ macht, ist er nicht zu bevorzugen.

Aufrechnung

Bei der Aufrechnung erklärt der Gläubiger, dass er seinen Anspruch mit einer Forderung des Schuldners verrechnet. Beispiel: Der Häftling Muskelprotz beschädigt mutwillig seine Zelleinrichtung (Schaden: 100.- Euro). Die Anstalt hat damit einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 100.- Euro gegen Herrn Muskelprotz. Herr Muskelprotz arbeitet für die Anstalt als Hausarbeiter und hat ein Arbeitsentgelt in Höhe von 150.- Euro. Bei der nächsten Entgeltabrechnung zieht die Anstalt Herrn Muskelprotz wegen des Schadens 100.- Euro vom Lohn ab und zahlt lediglich 50.- Euro aus. Hier rechnet die Anstalt ihre Forderung (Schadensersatz) mit der des Herrn Muskelprotz auf.

Bereinigter Lohn >> Lohn, bereinigter

Bürgschaft

Eine weitere Person verpflichtet sich durch Unterschrift, eine Forderung zu bezahlen, sobald der Erstschuldner seiner vertraglichen Verpflichtung nicht nachkommt.

Beachte: Bei leistungsunfähigen Familienangehörigen ist die Bürgschaftsübernahme eventuell sittenwidrig, was durch einen Rechtsanwalt zu prüfen ist.

Ehefrau / Lebensgefährtin / Lebensgefährte / eingetragene Lebensgemeinschaft

Muss sie/er für meine Schulden aufkommen?

Nein, solange sie/er keinen Vertrag mit unterschrieben oder eine Bürgschaft übernommen hat.

Eidesstattliche Versicherung (EV):

Neu seit 1.1.2013:

>> Vermögensauskunft (VA)

Geldstrafen

Geldstrafen sind vom Gericht verhängt und nicht als normale „Schulden“ anzusehen. Wird eine Geldstrafe nicht bezahlt, droht die Ersatzfreiheitsstrafe nach Anzahl der Tagessätze. Nach Antragstellung bei der Staatsanwaltschaft besteht auch die Möglichkeit, eine uneinbringliche Geldstrafe durch gemeinnützige Arbeit tilgen zu dürfen.

Gesamtschuldnerische Haftung

Wer haftet für wen mit welcher Summe?

Alle Tatbeteiligten (Mittäter, Gehilfen, Anstifter) haften zu 100 % für den verursachten Schaden. Der Geschädigte kann sich frei entscheiden, von welchem der Täter er den vollen Betrag einfordert. Der Tatbeteiligte, von dem der Ersatz geleistet wird, hat dann die Möglichkeit, im Innenverhältnis (Täter zu Täter) einen finanziellen Ausgleich zu erzielen.

Gutachterkosten

Während die Kosten für ein Lockerungsgutachten zu den Vollstreckungskosten zählen und somit von der Anstalt zu tragen sind, fallen die Kosten bei einem Entlassungsgutachten zu den Verfahrenskosten und sind von Ihnen zu tragen. Die Kosten werden durch eine korrigierte Gerichtskostenrechnung bei Ihnen eingefordert.

Haftbefehl

>> Vermögensauskunft (VA)

Wegen Schulden kann nur die Erzwingungshaft zur Ableistung der Vermögensauskunft durch einen Haftbefehl erfolgen. Eine Strafhaft ist nicht möglich!

Inkasso

Offt übertragen Gläubiger den Forderungszug an ein Inkassounternehmen, wenn der Vertragspartner nicht zahlt. Inkassounternehmen können Forderungen von Gläubigern auch kaufen. Dann ist dieses Inkassounternehmen selbst neuer Gläubiger und kann gegen den Schuldner vorgehen und versuchen, die Forderung einzutreiben.

Viele Inkassounternehmen erwarten eine so genannte Selbstauskunft mit einer Ratenvereinbarung. Hier muss genau geprüft werden, ob eine Unterschrift gegeben werden soll, da in der Regel bei einem Schuldanerkenntnis mit Ratenvereinbarung weitere Kosten, wie zum Beispiel eine Einigungsgebühr, entstehen.

Insolvenzverfahren

Bei einem Insolvenzverfahren kann der Schuldner von seinen Schulden befreit werden. Dazu sind eine Liste mit allen Gläubigern, sowie ein Vermögensverzeichnis und ein Schuldenbereinigungsplan erforderlich. Zur Antragstellung bei Gericht hat der Versuch einer außergerichtlichen Einigung mit allen Gläubigern voranzugehen.

Bei Ablehnung des Plans kann mit einer Bescheinigung einer anerkannten Schuldnerberatungsstelle oder eines Anwalts der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens bei Gericht gestellt werden.

Die Restschuldbefreiung erfolgt je nach Befriedigung der Gläubiger und Zahlung der Verfahrenskosten zwischen 3 und 6 Jahren nach Verfahrenseröffnung. Ausgenommen von der Befreiung sind Schulden aus vorsätzlich begangenen Straftaten, Geldstrafen, Geldbußen und Bewährungsauflagen, Wertersatzverfall etc., falls diese beim Insolvenzgericht als solche angemeldet wurden.

Kontopfändung

>> Pfändungsschutzkonto

Lebensgefährte / Lebensgefährtin

>> Ehefrau / Lebensgefährte /
Lebensgefährtin

Lohn, bereinigter

Bevor die Pfändungstabelle nach § 850c ZPO angewandt wird, muss der Nettolohn von unpfändbaren Anteilen bereinigt werden. Diese sind zum Beispiel: Urlaubsgeld, das hälftige Weihnachtsgeld bis max. 500.- Euro, Aufwandsentschädigungen und Spesen, 50 Prozent von Mehrarbeit/Überstunden. Diese Beträge sind brutto vom Nettolohn abzuziehen, bevor die Pfändungstabelle zur Anwendung kommt.

Opferforderung

Pfändung

Voraussetzung für eine Pfändung ist ein Vollstreckungstitel (Vollstreckungsbescheid, Urteil, notarielles Schuldanerkenntnis, Vaterschaftsanerkennungsurkunde). Die häufigsten Pfändungen sind Sachpfändungen durch den Gerichtsvollzieher, sowie Konto- und/oder Lohnpfändungen mittels Pfändungs- und Überweisungsbeschluss.

Pfändungsfreigrenze

Nach § 850c ZPO steht jedem ein unpfändbarer Betrag aus Arbeitseinkommen zu. Dieser Mindestbetrag richtet sich nach den Unterhaltspflichten und dem bereinigten Lohn.

Ab 1.7.2015 beträgt der unpfändbare Teil bei:

Ledigen	1.079,99 Euro
UH-Pflicht 1 Person	1.479,99 Euro
UH-Pflicht 2 Personen	1.709,99 Euro
UH-Pflicht 3 Personen	1.929,99 Euro

Dabei ist zu beachten, dass bei höheren Einkommen nicht alles gepfändet werden kann. Der entsprechende Betrag ist aus der Tabelle des § 850c III ZPO zu entnehmen.

Diese Einkommensgrenzen gelten auch für laufende Gelder wie Lohnersatzleistung, Arbeitslosengeld I und II, Krankengeld sowie Renten.

Pfändungsschutzkonto (P-Konto)

Lässt der Gläubiger der Bank des Schuldners einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss zustellen, so ist die Bank nach vier Wochen verpflichtet, sämtliches Guthaben auf dem Konto an den Gläubiger zu überweisen. Um dies zu verhindern, müssen Sie **Ihr Konto innerhalb der vier Wochen in ein Pfändungsschutzkonto umwandeln lassen**. Damit ist automatisch ein Sockelbetrag seit dem 1.7.2015 von 1.073,88 Euro geschützt.

Bei Unterhaltsverpflichtungen, Eingang von Kindergeld oder einmaligen Sozialleistungen auf dem P-Konto kann dieser Sockelbetrag erhöht werden. Wenn die vorhandenen Belege (zum Beispiel Sozialleistungsbescheid) nicht ausreichend sind, können die Beträge auch vom Arbeitgeber, Sozialleistungsträger oder einer anerkannten Person oder Schuldnerberatungsstelle nach Insolvenzordnung (InsO) bescheinigt werden. Sollten Sie vor Ort keine Bescheinigung erhalten können, wenden Sie sich an das zuständige Vollstreckungsgericht.

Sollten Sie hohe Aufwendungen (zum Beispiel hohe Fahrtkosten zur Arbeitsstelle) zum Erzielen des Arbeitseinkommens haben, so kann das Vollstreckungsgericht auf Antrag Ihren persönlichen erhöhten Pfändungsfreibetrag beschließen.

Bei Pfändungen durch einen öffentlichen Gläubiger (zum Beispiel Krankenkasse, Finanzamt, Agentur für Arbeit) ist dessen Vollstreckungsstelle zuständig.

Ein P-Konto kann nur als Einzelkonto geführt werden, das heißt Gemeinschaftskonten sind in Einzelkonten umzuwandeln. Auch darf jede Person nur ein P-Konto führen.

Befindet sich Ihr Konto zum Zeitpunkt der Pfändung im Minus, sollten Sie bei Umwandlung in ein P-Konto eine Rückzahlungsvereinbarung mit Ihrer Bank treffen. Nur bei Bezug von Sozialleistungen ist die Bank verpflichtet, diese nach Abzug der Kontoführungsgebühr innerhalb von zwei Wochen auszus zahlen. Mit anderen Einnahmen, zum Beispiel aus Arbeitseinkommen, darf die Bank ohne Rückzahlungsvereinbarung verrechnen.

Ratenzahlungen

Ist eine monatliche Rate niedriger als die laufenden Zinsen, wird es nie zu einer Tilgung kommen. Hier ist dringend eine einvernehmliche Lösung mit dem Gläubiger zu suchen (z. B. Zinsverzicht oder zumindest die Verrechnung in Abänderung der gesetzlichen Grundlage zunächst auf die Hauptforderung).

Regelinsolvenz

Die Regelinsolvenz betrifft die Zahlungsunfähigkeit eines aktiven oder ehemaligen Selbstständigen. Bei letzteren ist immer zu prüfen, ob mehr als 19 Gläubiger vorhanden sind und/oder Forderungen aus Arbeitnehmerverhältnissen bestehen.

Schadensersatz

Wer vorsätzlich einen Schaden verursacht, ist verpflichtet, diesen wieder gutzumachen. Bei einer absichtlichen Selbst- oder Fremdverletzung im Rahmen der Inhaftierung können sogar Haugeldanteile dafür aufgerechnet werden.

Schmerzensgeld

Neben den Kosten für die ärztl. Behandlungsmaßnahme kann das Opfer weitere Beträge, wie z. B. Schmerzensgeld, gegen Sie geltend machen. Die Höhe richtet sich nach dem Grad der Verletzung bzw. Beeinträchtigung. Unter Umständen ist auch eine lebenslange Rente zu zahlen.

SCHUFA

Die SCHUFA („Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung“) dient ihren Mitgliedern zur Überprüfung der Kreditwürdigkeit. Diese sind in der Regel Banken, Leasingunternehmen und einige Anbieter von Mobiltelefonen und Wohnungsbaugesellschaften. Nicht jeder Gläubiger ist Mitglied in der SCHUFA.

Negative SCHUFA-Auskünfte sind zum Beispiel Eintragungen über die Abgabe der Vermögensauskunft, Kreditkündigungen etc. Der von der SCHUFA ermittelte Score-Wert gibt die Wahrscheinlichkeit an, mit der eine Verpflichtung ausgeglichen wird. Sie haben das Recht, 1 x jährlich eine kostenlose Eigenauskunft über Ihre dort gespeicherten Daten zu beantragen.

>> *Anlage D1*

Schuldanerkenntnis

Mit der Unterschrift unter ein Schuldanerkenntnis erkennt der Schuldner zum einen die Forderung des Gläubigers an, zum anderen lässt er die Verjährung neu beginnen.

Bei einem notariellen Schuldanerkenntnis beträgt die Verjährung 30 Jahre, bei einem nicht notariellen lediglich 3 Jahre, wenn nichts anderes vereinbart wurde. Bei unstrittigen Forderungen kann ein einfaches schriftliches Schuldanerkenntnis, gegebenenfalls verbunden mit dem Verzicht auf Einrede der Verjährung, erfolgen.

>> *Anlage H*

Schulden

Kann ich deswegen in den „Knast“ kommen? Nein, aufgrund von Schulden kann man nicht inhaftiert werden.

Aber:

- Wird eine Geldstrafe nicht gezahlt, so kann an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt werden.
- Kommt ein Unterhaltsverpflichteter vorsätzlich seinen Unterhaltsverpflichtungen nicht nach, obwohl er leistungsfähig ist, so macht er sich strafbar und kann dafür zu einer Freiheitsstrafe verurteilt werden.
- Der Straftatbestand des Betruges kann erfüllt sein, wenn der Schuldner weitere Zahlungsverpflichtungen eingeht, obwohl ihm klar ist, dass er zahlungsunfähig ist (sogenannter Eingehungsbetrag).
- Weigern Sie sich, die Vermögensauskunft (VA) abzugeben, kann der Gläubiger einen Haftbefehl zur Ableistung der VA beantragen. Die Erzwingungshaft darf max. 6 Monate dauern, bei Unterschrift zur VA entfällt die Inhaftierung.

Selbstbehalt

(bei Unterhaltspflicht)

Um sein eigenes Leben finanzieren zu können, steht jedem Unterhaltspflichtigen ein Freibetrag, auch „Selbstbehalt“ genannt, zu. Er beträgt bei Arbeitseinkommen 1.080.- Euro plus 5% Werbungskosten, ohne Arbeit 880.- Euro. Eine Erhöhung, zum Beispiel bei hoher Mietbelastung, ist in Einzelfällen möglich.

Stundung

Bei der Stundung handelt es sich um eine Vereinbarung zwischen Schuldner und Gläubiger, wodurch die Fälligkeit auf einen späteren Zeitpunkt hinausgeschoben wird. Da es sich um eine Vereinbarung handelt, müssen sowohl der Schuldner als auch der Gläubiger einer Stundung zustimmen. Dem Gläubiger wird dadurch entgegengekommen, dass die Verjährung um den Stundungszeitraum hinausgeschoben wird (§ 205 BGB). Sollte der Gläubiger trotz vereinbarter Stundung die Zahlung fordern, steht dem Schuldner ein Leistungsverweigerungsrecht für den Stundungszeitraum zu.

Zu beachten ist, dass bereits der Stundungsantrag seitens des Schuldners zur Folge hat, dass die Forderung anerkannt wird und damit die Verjährung nach dem Stundungszeitraum neu beginnt.

Bevor ein Stundungsgesuch gestellt wird, sollten Sie sich überlegen, ob eine realistische Aussicht besteht, dass man zu einem späteren Zeitpunkt wieder zahlungsfähig ist. Sind auf lange Sicht keine Zahlungen möglich, reicht es aus, dass dem Gläubiger belegt und mitgeteilt wird, dass Zahlungsunfähigkeit vorliegt.

Titel

(Schuldtitel)

Ein Schuldtitel ist die rechtliche Grundlage für die zwangsweise Durchsetzung eines Zahlungsanspruchs, sprich die Pfändung. Die häufigste Form ist der Vollstreckungsbescheid.

Weitere Schuldtitel sind:

- gerichtliches Urteil
(z. B. Versäumnisurteil)
- Kostenfestsetzungsbeschluss
- notarielles Schuldanerkenntnis
(kostengünstige Titelform)
- Vaterschaftsanerkennung
- Rückforderungsbescheid vom Amt
(z. B. ALG II)

Eine titulierte Forderung verjährt nach 30 Jahren. Künftige Zinsen aus einer titulierten Forderung verjähren nach 3 Jahren, nur künftige Zinsen aus titulierten Verbraucherkrediten verjähren erst nach 30 Jahren.



ACHTUNG: Mit jeder Zahlung bzw. einer Zwangsvollstreckung beginnt die Verjährungsfrist neu.

Überbrückungsgeld

Das Überbrückungsgeld ist in Baden-Württemberg pauschal festgesetzt auf 1.882,50 Euro, kann aber bei größeren Bedarfen höher festgelegt werden (siehe auch Punkt 2.1.1). Ist das unpfändbare Überbrückungsgeld angespart, entsteht pfändbares Eigengeld. Teile des Ü-Geldes können auf Antrag von der Anstalt für Resozialisierungszwecke (zum Beispiel für die Schuldenregulierung / Schuldensanierung) freigegeben werden.

Verjährung

Hat der Gläubiger einen Schultitel (zum Beispiel einen Vollstreckungsbescheid), verjährt die Forderung nach 30 Jahren. Eine Verjährung wird allerdings durch Teilzahlungen, eine Stundung oder durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen unterbrochen und beginnt damit neu.

! **ACHTUNG: Jede Zahlung und jeder Stundungsantrag bedeutet immer Anerkennung und lässt die Verjährung neu beginnen. Zahlt der Schuldner auf eine verjäherte Forderung, kann das Geld nicht zurückgefordert werden.**

Vermögensauskunft (VA)

(früher Eidesstattliche Versicherung (EV))

Der Gläubiger kann im Rahmen der Vermögensauskunft (VA) verlangen, dass der Schuldner seine gesamten Vermögensverhältnisse offenlegt. Dies erfolgt nach Terminvergabe in der Regel in den Diensträumen des beauftragten Gerichtsvollziehers in elektronischer Form. Die gemachten Angaben müssen vollständig und wahrheitsgemäß sein, dies ist schriftlich an Eides statt zu versichern. Falschangaben sind strafbar. Der Schuldner sollte sich eine Kopie der VA vom Gerichtsvollzieher geben lassen.

Im Gegensatz zu früher hat zuvor keine Sachpfändung beim Schuldner zuhause durch den Gerichtsvollzieher zu erfolgen. Ab 2013 hat der Gerichtsvollzieher auf Antrag des Gläubigers auch die Möglichkeit, bei Rentenversicherungsträgern (nach Arbeitgebern), Bundeszentralamt für Steuern (nach Kontodaten) und Zentralem Fahrzeugregister (nach Kfz) Auskünfte über eventuelles Vermögen des Schuldners einzuholen, wenn die Forderung mindestens 500.- Euro beträgt und das vorhandene Vermögen nicht zur Befriedigung der Gläubigerforderung reicht.

Nach der Ableistung der VA wird diese in ein zentrales Vermögensverzeichnis eingetragen, zu dem bundesweit Gerichtsvollzieher, Vollstreckungsgerichte und Strafverfolgungsbehörden Zugriff (Internet) besitzen. Der Schuldner kann sich nach Ableistung zwei Jahre lang auf die gemachte VA beziehen und eine weitere verweigern, sofern sich an seiner Situation seit der letzten VA keine Veränderungen ergeben haben.

Die Eintragung im zentralen Schuldnerverzeichnis wird automatisch drei Jahre nach der Eintragungsanordnung des Gerichtsvollziehers gelöscht. Einsichtnahme haben alle registrierten Nutzer und Auskunfteien.

Wegen Schulden kann nur die Erzwingungshaft zur Ableistung der Vermögensauskunft durch einen Haftbefehl erfolgen. Eine Strafhaft ist nicht möglich!

Vorrechtsbereich

Laufender Unterhalt und Forderungen aus vorsätzlich begangenen, unerlaubten Handlungen können vom entsprechenden Gläubiger auf Antrag beim Vollstreckungsgericht bis auf das sozialrechtliche Existenzminimum gepfändet werden. Der Bereich zwischen der Pfändungstabelle, § 850c ZPO, und dem Existenzminimum wird Vorrechtsbereich genannt. Ein Antrag auf Erhöhung des nicht pfändbaren Einkommens kann dann beim Vollstreckungsgericht gestellt werden, z.B. bei Unterhaltspflichten.

Wertersatz

Im Strafurteil kann der gesamte „Ertrag“ aus einer Straftat für verfallen erklärt sein. Bei Verurteilung wegen Drogenhandels zum Beispiel wird der Wertersatz auf den illegal getätigten Umsatz berechnet und durch die Staatsanwaltschaft gefordert. Ein (Teil-)Erlass ist nur durch richterliche Entscheidung oder im Gnadenweg möglich.

Forderungen aus Wertersatz unterliegen bei einer Insolvenz nicht der Restschuldbefreiung.

WWW

Hier noch einige wichtige Internetseiten zum Thema Schuldnerberatung:

www.bag-sb.de

Seite der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung.

www.forum-schuldnerberatung.de

Aktuelle Informationen, Musterbriefe, Arbeitshilfen ect.

www.infodienst-schuldnerberatung.de

Aktuelle Infos mit Schwerpunkt Baden-Württemberg.

www.inkassogebuehren-rechner.de

Zum Überprüfen von Inkassogebühren.

Musterbriefe

- Anlage A: Abänderung des Unterhaltstitels*
- Anlage B: Abtretung zur Unterhaltssicherung*
- Anlage C: Gläubigeraufstellung*
- Anlage D: 1: Eigenauskunft aus der SCHUFA
2: Eigenauskunft aus anderen Gläubigerdateien*
- Anlage E: Auskunft aus der Schuldnerkartei beim Vollstreckungsgericht*
- Anlage F: Erstanschreiben an Gläubiger*
- Anlage G: Mitteilung der Zahlungsunfähigkeit aufgrund der Inhaftierung*
- Anlage H: Schuldanerkenntnis*
- Anlage I: 1: Vergleichsvorschlag
2: Sanierungsplan*
- Anlage K: Aufhebungsantrag für die Versicherung*
- Anlage L: Handyausstieg*
- Anlage M: Erledigungsschreiben anfordern
Adressenliste benachbarter Reso-Fonds*

ANLAGE A: ANTRAG AUF ABÄNDERUNG DES UNTERHALTSTITELS

Absender

Datum:

geboren am:

An das Jugendamt

Antrag auf Abänderung des bestehenden Unterhaltstitels

Name meines Kindes: geboren am:

Ihr Geschäftszeichen: Jugendamts-Urkunde vom:

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der o. g. öffentlichen Urkunde habe ich mich zur Zahlung von Kindesunterhalt verpflichtet.

Meine Einkommenssituation hat sich infolge meiner Inhaftierung erheblich verschlechtert. Deshalb bin ich nicht in der Lage, die geforderten Beträge aufzubringen. Meine Haftbescheinigung habe ich als Anlage beigefügt.

Meine schwierige finanzielle Situation wird in nächster Zeit (mindestens sechs Monate) andauern, mein Vollzugsplan sieht ein Haftende für vor.

Deshalb beantrage ich, den oben genannten Unterhaltstitel:

- abzuändern und an meine verringerte Leistungsfähigkeit anzupassen
- wegen Leistungsunfähigkeit auf null zu stellen (Abänderung auf null).

Bitte teilen Sie mir möglichst bald mit, inwieweit Sie meinem Antrag entsprechen können und inwieweit sowie ab wann auf die materiellen Rechte sowie auf die Vollstreckungsrechte aus dem Unterhaltstitel verzichtet wird.

Ich bitte um baldigen schriftlichen Bescheid, da ich sonst gezwungen bin, umgehend Abänderungsklage beim Familiengericht zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: Haftbescheinigung

Abtretungserklärung

Hiermit trete ich, zur Sicherung
des laufenden Unterhalts für mein Kind
meine Ansprüche auf Auszahlung von Eigengeld an den/die Unterhaltsberechtigte bzw.
Unterhaltersatz leistende Behörde bis zur Höhe meiner Unterhaltspflicht ab.

Der abgetretene Unterhaltsbetrag soll direkt an den Empfänger

Konto Nr.

bei der Bank

BLZ:

überwiesen werden.

.....
Datum, Unterschrift (Unterhaltspflichtige/r)

ANLAGE D1: EIGENAUSKUNFT AUS KREDITAUSKUNFTDATEIEN (SCHUFA)

Musterformular

Absender

Datum

An
(Adresse siehe Punkt 3.2.)

Antrag auf Auskunftserteilung nach § 34 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bitte ich Sie, mir schriftlich zu folgenden Punkten Auskunft zu erteilen:

- die bei Ihnen über mich gespeicherten personenbezogenen Daten,
- die Herkunft meiner Daten (mit Adresse und AZ der Gläubiger),
- den oder die Empfänger (bitte mit Namen und Adresse), an die Sie meine Daten übermittelt haben,
- meine aktuellen Wahrscheinlichkeitswerte (Score-Werte) und die zu meiner Person innerhalb der letzten 12 Monate übermittelten Score-Werte
- eine individuelle und einzelfallbezogene Erklärung meiner Score-Werte.

In den letzten 5 Jahren war ich wohnhaft in:

.....
.....
.....

Für Ihre Bemühungen bedanke ich mich bereits jetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen:

Haftbescheinigung

Kopie Personalausweis

ANLAGE D2: EIGENAUSKUNFT AUS WEITEREN GLÄUBIGERDATEIEN

Absender

Datum:

geboren am:

An

Eigenauskunft zum Zweck der Schuldenerfassung / Schuldenregulierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

derzeit bemühe ich mich, einen Überblick über meine Schulden zu gewinnen, um mit fachlicher Unterstützung durch die Schuldnerberatung eine Regulierung meiner Verbindlichkeiten zu versuchen.

Ich beantrage daher eine umfassende und kostenlose Eigenauskunft zur Schuldenerfassung.

Benötigt werden insbesondere folgende Angaben:
einmeldende Stelle mit Gläubigeranschrift und Aktenzeichen.

In den letzten fünf Jahren war ich unter folgenden Anschriften wohnhaft:

.....
.....

Ich bedanke mich für Ihre Bemühungen und lege eine Kopie meines Ausweises bei.

Mit freundlichen Grüßen

ANLAGE E: AUSKUNFT AUS DER SCHULDNERKARTEI

An die
zuständigen Gerichtsvollzieher
über die Gerichtsvollzieher-Verteilerstelle

Datum:
geboren am:

beim Amtsgericht
.....
.....

Auskunft über frühere Vollstreckungsaufträge bzw. Mahnverfahren zum Zweck der Gläubigerermittlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Unterstützung der Schuldnerberatung bemühe ich mich derzeit um einen vollständigen Überblick über meine Schulden. Aufgrund fehlender Unterlagen bin ich allerdings nicht in der Lage, eine vollständige Auflistung aller Gläubiger zu erstellen. Ich bin daher auf Ihre Mithilfe angewiesen.

Früher war ich wohnhaft in:

(Adresse): (von) (bis)

(Adresse): (von) (bis)

Zu folgenden Punkten bitte ich Sie um Auskunft (per Computerausdruck):

- Sind Ihnen (frühere) Vollstreckungsvorgänge gegen mich bekannt?
- Welche Gläubiger können Sie mir aus Ihren Unterlagen, insbesondere dem Vollstreckungsregister II benennen?

Adressen und Aktenzeichen der Gläubiger sowie die Forderungssumme (ca.) sind für mich von besonderer Wichtigkeit.

Wegen meiner Überschuldung bitte ich Sie, auf die Erhebung von etwaigen Gebühren/Auslagen zu verzichten.

Mit Dank für Ihre Unterstützung
und freundlichen Grüßen

ANLAGE F: ERSTANSCHREIBEN

Absender

Datum:

geboren am:

An

Ihr Zeichen: **Mein Zeichen:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Durchsicht der vorhandenen Unterlagen konnte ich feststellen, dass Sie möglicherweise einen Anspruch gegen mich haben. Ein Schuldverhältnis ist jedoch aufgrund fehlender bzw. unvollständiger Unterlagen nicht nachvollziehbar.

Für eine aktuelle Schuldenbestandsaufnahme bitte ich um Zusendung

- einer aktuellen, spezifizierten Forderungsaufstellung im Sinne des § 367 BGB bzw. § 305 Insolvenzordnung, der ich Hauptforderung, Zinsen und Kosten im Einzelnen entnehmen kann,
- Ihrer Forderung zugrunde liegende Unterlagen, wie zum Beispiel Titel, Abtretung, Kauf- oder Kreditvertrag sowie gegebenenfalls Ihre Inkassovollmacht,
- einer eventuell vorliegenden Abtretung oder einem sonstigen Sicherungsrecht.

Sollte eine Forderung bestehen, erhebe ich vorsorglich die Einrede der Verjährung gegen die Forderung oder Teile der Forderung, die der Verjährung unterliegen.

Für Ihre Bemühungen bedanke ich mich im Voraus und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

ANLAGE G: MITTEILUNG DER ZAHLUNGSUNFÄHIGKEIT

Absender

Datum:

geboren am:

An

Ihr Zeichen: **Mein Zeichen:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich Ihnen eine Kopie meiner Haftbescheinigung, aus der Sie meine Zahlungsunfähigkeit erkennen können. Selbst Kleinstraten sind mir während der Haft nicht möglich. Zudem möchte ich keinen Gläubiger begünstigen.

Vollstreckungsmaßnahmen Ihrerseits ergeben lediglich höhere Kosten und sind nicht Erfolg versprechend. Ich erinnere an Ihre Schadensminderungspflicht.

Sollte sich meine finanzielle Situation verbessern, werde ich wieder auf Sie zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: Haftbescheinigung

ANLAGE H: SCHULDANERKENNTNIS

Absender

Datum:

geboren am:

An

Ihr Zeichen: **Mein Zeichen:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie wissen, bin ich zahlungsunfähig und kann die gegen mich geltend gemachte Forderung in nächster Zeit nicht begleichen. Wenn Sie aus betriebswirtschaftlichen oder steuerlichen Gründen Ihre Forderung gegen mich absichern müssen, biete ich Ihnen an, die Forderung schriftlich anzuerkennen und auf die Einrede der Verjährung zu verzichten. Damit wäre Ihr Anspruch, ohne dass weitere Kosten entstehen, festgeschrieben.

In der Hoffnung, dass Sie sich mit diesem Kosten sparenden Vorgehen einverstanden erklären können, bitte ich um kurze schriftliche Bestätigung.

Mit freundlichen Grüßen

ANLAGE I: VERGLEICHSVORSCHLAG

Absender

Datum:

geboren am:

An

Ihr Zeichen: **Mein Zeichen:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mittlerweile liegen mir alle Gläubigerantworten vor. Danach bin ich mit Euro überschuldet.

Um den Schuldenturm nicht ins Unendliche wachsen zu lassen, plane ich eine Sanierung mit Hilfe der Schuldnerberatung in Zusammenarbeit mit der Anstalt.

Anbei ein Sanierungsplan, aus dem Sie die Vergleichsquote von und die daraus resultierenden Beträge erkennen können.

Auf Ihre Forderung entfällt dabei ein Einmalbetrag von Euro.

Bei Ihrer Entscheidung sollten Sie berücksichtigen, dass ich voraussichtlich noch bis in Haft bin und im Anschluss daran als Vorbestrafter auf dem Arbeitsmarkt keine guten Verdienstmöglichkeiten haben werde.

Der Sanierungsbetrag würde mir von zur Verfügung gestellt werden. Der Vergleich kommt nur zustande und der Einmalbetrag kann nur ausgezahlt werden, wenn alle Gläubiger zustimmen.

Nach Geldeingang auf Ihrem Konto bitte ich Sie, mir den entwerteten Schuldtitel bzw. ein Schreiben, aus dem hervorgeht, dass auf die restliche Forderung verzichtet wird, zu übersenden.

Bei Ablehnung beabsichtige ich, einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu stellen. Sollten noch Fragen auftauchen, so stehe ich Ihnen zur Verfügung und hoffe auf eine positive Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

ANLAGE K: AUFHEBUNGSVERTRAG

Absender

Datum:

geboren am:

An

Direktion/Hauptverwaltung derVersicherung

Ihr Zeichen: **Mein Zeichen:**

Versicherungsnummer:

Beendigung meiner Versicherung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie aus der beiliegenden Haftbescheinigung erkennen können, bin ich mittellos. Derzeit beziehe ich kein pfändbares Einkommen und habe auch keine anderen Vermögenswerte, auf die ich zurückgreifen könnte. Aufgrund meiner schlechten finanziellen Situation war es mir auch nicht möglich, die letzten Versicherungsprämien zu begleichen. Bereits andere Gläubiger versuchen vergeblich, Forderungen einzutreiben. Deshalb besteht keine Aussicht, dass ich auch zukünftig die Prämien zahlen kann und kündige den Versicherungsvertrag vorsorglich zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Gleichzeitig bitte ich Sie auf Grund meiner finanziell aussichtslosen Lage um die sofortige Aufhebung des Versicherungsvertrages, und zwar rückwirkend ab dem ersten Prämienrückstand. Durch diese kulanztweise Vertragsaufhebung ersparen Sie sich unnützen Verwaltungsaufwand und überflüssige Kosten. Gleichzeitig würden Sie meine Resozialisierungsaussichten ein wenig fördern.

Mit der Bitte, meinen Antrag auf rückwirkende Entlassung aus dem Versicherungsvertrag wohlwollend zu prüfen, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Anlage: Haftbescheinigung

ANLAGE L: HANDY AUSSTIEG

Absender

Datum:

geboren am:

An: Mobilfunk-Provider

Ihr Zeichen: Mein Zeichen:

Kundennummer: Handynummer:

Mobilfunkvertrag

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie der beiliegenden Bescheinigung entnehmen können, werde ich voraussichtlich noch bis inhaftiert sein.

Während meiner Haft habe ich keine Möglichkeit, das bei Ihnen erworbene Handy zu nutzen. Außerdem verfüge ich lediglich über unpfändbares Hausgeld, aus dem ich die monatliche Grundgebühr sowie den vertraglich festgelegten Mindestumsatz nicht aufbringen kann.

Für die Zeit nach meiner Entlassung ist meine berufliche und finanzielle Perspektive noch nicht abzusehen, so dass ich befürchte, die bis dahin bei Ihnen auflaufenden Zahlungsrückstände nicht begleichen zu können.

Zur Vermeidung von Zahlungsrückständen bzw. um den finanziellen Schaden nicht unnötig zu vergrößern und Ihnen wie mir unnützen Verwaltungs-, Titulierungs- und Beitreibungsaufwand zu ersparen, bitte ich Sie:

- den o.g. Vertrag für die Dauer meiner Haft von Monaten ruhen zu lassen und die Vertragsdauer entsprechend zu verlängern,
- den o.g. Vertrag gegen Rückgabe des Handys incl. der SIM-Karte kulanztweise ab sofort aufzuheben,
- Ihre Zustimmung zu erklären, dass Herr/Frau ,
wohnhaft an meiner Stelle in den o.g. Vertrag eintritt.
Dies gilt nur, wenn Sie mich im Gegenzug aus dem Vertragsverhältnis entlassen.

Herr/Frau erklärt hiermit sein/ihr Einverständnis, dass zum Nachweis der Zahlungsfähigkeit eine SCHUFA-Anfrage durchgeführt wird.

.....
(Ort, Datum) (Unterschrift des/der den Vertrag Übernehmenden)

Mit freundlichen Grüßen

ANLAGE M: ERLEDIGUNGSMITTEILUNG ANFORDERN

Absender

Datum:

geboren am:

An

Erledigungsnachweis zu Az:

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem der Vergleichsbetrag in Höhe von Euro an Sie bzw. Ihren Rechtsanwalt überwiesen wurde, bitte ich abschließend um Zusendung des entwerteten Schuldtitels oder eines Schreibens, aus dem hervorgeht, dass Sie keine weitergehenden Ansprüche gegen mich mehr besitzen.

Sollten Sie Mitglied bei einer Auskunftsdatei, wie zum Beispiel der Schufa sein, bitte ich, die Forderung dort als erledigt eintragen zu lassen.

Für evtl. Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Baden-Württemberg

Stiftung Resozialisierungsfonds Dr. Traugott-Bender-Stiftung
Rosenbergstr. 122, 70193 Stuttgart, Tel. 0711/ 62769-444/-445

Bayern

Bayerischer Landesverband
für Gefangenfürsorge & BWH
Schlierseestr. 3, 81514 München, Tel. 089/ 690-3845

Hessen

Stiftung Resozialisierungsfonds für Straffällige
Luisenstraße 13
65185 Wiesbaden
Tel. (0611) 32-2611

Rheinland-Pfalz

Stiftung Entschuldungshilfe für Straffällige Justizministerium
Ernst Ludwig Straße 3
55116 Mainz, Tel. (06731) 164-886

Alle Bundesländer für ehemals Drogenabhängige

Marianne von Weizsäcker-Fonds Stiftung Integrationshilfe
Grünstraße 99
59063 Hameln, Tel. (02381) 21007

Informationen zur Stiftung Resozialisierungsfonds Dr. Traugott Bender beim Justizministerium Baden-Württemberg

Ansprechpartner:

NEUSTART gemeinnützige GmbH - Zentralbereich Sozialarbeit
Rosenbergstraße 122

70193 Stuttgart

Miriam Ernst Tel.: 0711-62769445 · Fax.: 0711-62769433
E-Mail: miriam.ernst@neustart.org

Paul Hoferer: Tel.: 0711-62769444 · Fax.: 0711-62769433
E-Mail: paul.hoferer@neustart.org

Voraussetzungen für ein Sanierungsdarlehen der Stiftung sind insbesondere:

1. Aktive Mithilfe des Straffälligen

Da die Sanierungshilfe den Straffälligen in die Lage versetzen soll, künftig seinen Verpflichtungen aus eigener Kraft und Leistung nachzukommen, ist sorgfältig abzuklären, ob seine aktive Mithilfe über einen längeren Zeitraum erwartet werden kann. Nachweise des Sanierungswillens und angemessene Eigenleistungen sollen daher vor Gewährung des Darlehens vorhanden sein. Grundsätzlich soll kein Darlehen gewährt werden, wenn der Straffällige nicht bereits eine gewisse Eigenleistung erbracht hat, es sei denn, er hat dazu bisher keine Möglichkeit gehabt und die Gläubiger bringen ihn durch Geltendmachung ihrer Forderungen in existentielle Bedrängnis.

2. Prognose

Es muss erwartet werden können, dass die Schuldensanierung wesentlich zur Wiedereingliederung des Straffälligen beiträgt. Neben der Beurteilung des persönlichen Verhaltens sind die Ursachen der Verschuldung, die materiellen und beruflichen Verhältnisse und das soziale Umfeld zu berücksichtigen. Straffällige, bei denen befürchtet werden muss, dass sie trotz einer finanziellen Sicherung erneut straffällig werden, sind von der Vergabe von Darlehen ausgeschlossen.

Weiter muss gewährleistet sein:

1. die Bereitschaft, mit einer beratenden Stelle (Sozialdienst der JVA, Bewährungshelfer, Schuldnerberatungsstelle oder einer anderen vergleichbaren Stelle) zusammenzuarbeiten,
2. ein regelmäßiges Einkommen, aus dem monatliche Tilgungsraten bezahlt werden können (Tilgungsfähigkeit),
3. die Verpflichtung, grundsätzlich keine neue Schulden zu machen, solange das Darlehen der Stiftung nicht getilgt ist,
4. dass Gläubiger auf einen Teil ihrer Forderung verzichten (gerichtlich festgestellte Schmerzensgeldansprüche oder Schadensersatzansprüche können davon ausgenommen und in voller Höhe bezahlt werden),
5. dass Geldstrafen, Geldbußen und Forderungen aus Verfall von Wertersatz nicht Gegenstand eines Sanierungsverfahrens sind.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.resofonds-bw.de.

DANKSAGUNG:

Für die ausdauernde Unterstützung zu diesem sehr komplexen Thema und insbesondere für die Erlaubnis, Texte und Musterbriefe aus deren Broschüre übernehmen zu dürfen, bedanke ich mich besonders beim Kollegen Christoph Hartmann vom Hessischen Reso-Fonds. Besonderer Dank gilt Herrn Prof. Dr. Dieter Zimmermann von der EH Darmstadt, der die rechtlichen Inhalte der Texte begleitet, sowie dem Netzwerk Straffälligenhilfe Baden-Württemberg, das die Kosten für diese Informationsbroschüre übernommen hat.

Impressum:

Netzwerk Straffälligenhilfe
Baden-Württemberg GbR
c/o Paritätischer Ba.-Wü., Oliver Kaiser
Hauptstr. 28
70563 Stuttgart
Internet: www.nwsh-bw.de

Herstellung:
Hönig Print & Medien
D-78089 Unterkirnach
hoenig.print-medien@gmx.de



Badischer Landesverband
für soziale Rechtspflege



DER PARITÄTISCHE
BADEN-WÜRTTEMBERG



Verband
Bewährungs- und
Straffälligenhilfe
Württemberg e.V.

2. Auflage
Stand: Januar 2016